

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke,
Dr. Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/957 –**

Videoüberwachung von Wahllokalen**Vorbemerkung der Fragesteller**

Bei vielen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland werden Wahllokale in Räumen, wie z. B. Bankfilialen, eingerichtet, die während ihrer alltäglichen Nutzung videoüberwacht sind.

Es gibt zahlreiche Berichte darüber, dass dies geschieht, ohne dass die dort installierten Kameras verhängt oder anderweitig offensichtlich außer Betrieb gesetzt werden. So berichtete u. a. die „Frankenpost“ am 8. Oktober 2008 über eine entsprechende Wahlanfechtung der bayerischen Bezirks- und Landtagswahl vom 28. September 2008 im Münchberger Stimmbezirk 3 aufgrund einer vermuteten Videoüberwachung der Wahlkabine.

Die Stimmabgabe findet in solchen Fällen in einer Situation statt, in der für Wählerinnen und Wählern aber auch einen unbefangenen Beobachter ein Ausspähen des Wählers technisch möglich erscheint. Manchmal aufgestellte Hinweisschilder können dem Eindruck, das Wahllokal werde videoüberwacht, nur begrenzt entgegenwirken.

Von Wählerinnen und Wählern wird erwartet, diese Situation im Vertrauen auf die Kompetenz, Sorgfalt und Integrität aller in die Organisation der Wahl involvierten Personen einschließlich der normalerweise für die Geschäftsräume Verantwortlichen zu akzeptieren.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Praxis, Wahllokale in videoüberwachten Räumen einzurichten, und hält sie die Durchführung von Wahlen in Wahllokalen, in denen Videokameras angebracht sind, mit Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), § 33 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und § 50 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) für vereinbar?

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass bei der Bundestagswahl 2009 Wahllokale in mit Videokameras ausgestatteten Räumen eingerichtet worden sind. In diesen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Wahlorganen die nach § 33 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 50 Ab-

satz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Wahlgeheimnisses (durch Abschaltung oder Verhängung der Kameras bzw. entsprechende Aufstellung der Wahlkabinen) getroffen worden. Wenn und soweit dies der Fall ist, ist eine Wahl in verfassungs- und gesetzeskonformer Weise auch in Wahllokalen durchführbar, in denen Videokameras angebracht sind.

2. In wie vielen Fällen wurden Wahllokale in Räumen eingerichtet, die während ihrer normalen Nutzung videoüberwacht werden (bitte nach Wahl, Bundesland, Stadt und Wahlbezirk aufschlüsseln)?

Für die Vorbereitung und Durchführung von Bundestags- und Europawahlen ist die Bundesregierung nicht zuständig. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den hierfür nach § 8 BWG eigens gebildeten unabhängigen Wahlorganen, die als Selbstverwaltungsorgane der Wahlberechtigten außerhalb der üblichen Organisation der Verwaltung auf Bundes- und Länderebene stehen und von den Städten und Gemeinden unterstützt werden.

Unbeschadet dessen hat das Bundesministerium des Innern den Bundeswahlleiter gebeten, bei den Landeswahlleitungen in Erfahrung zu bringen, in wie vielen Fällen Wahllokale in Räumen eingerichtet worden sind, in denen Videokameras angebracht sind. Aus den beim Bundeswahlleiter eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Landeswahlleitungen ergibt sich, dass zumindest in knapp 60 Fällen (bei insgesamt rund 75 000 Wahllokalen im Bundesgebiet) Räumlichkeiten genutzt wurden, die während ihrer sonstigen Nutzung videoüberwacht werden.

3. Wie viele Fälle von Wahlanfechtungen aufgrund einer vermuteten Videoüberwachung des Wahlvorganges bzw. des Wahlraumes sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Wahl, Bundesland, Stadt und Wahlbezirk aufschlüsseln)?

Von Verfassungs wegen ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages (Artikel 41 Absatz 1 Satz des Grundgesetzes). Die Entscheidung des Bundestages wird nach § 3 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Ihm sind alle Fälle von Wahleinsprüchen bekannt, die auf eine vermutete Videoüberwachung des Wahlvorganges bzw. des Wahlraumes gestützt werden.

Der Bundesregierung ist mit Blick auf die Bundestagswahl 2009 ein Fall bekannt, in dem ein Wahleinspruch darauf gestützt worden ist, dass in einem Wahllokal eine Videokamera angebracht war.

4. Wie wurden jeweils die Vorwürfe geprüft, wer hat über die möglicherweise erstellten Aufzeichnungen verfügt, wer hat deren Löschung überwacht, und wann und in welcher Form wurden die Betroffenen gegebenenfalls über diese Vorgänge informiert?

Der Deutsche Bundestag prüft in eigener Verantwortung in Wahleinsprüchen erhobene Vorwürfe.

Unbeschadet dessen gehen der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitungen in eigener Verantwortung Beschwerden von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchen Fällen gegenüber den unabhängigen Wahlorganen Beschwerden zur Einrichtung von Wahllokalen in videoüberwachten Räumen erhoben worden sind.

5. Welche Regelungen gibt es, mit denen die unbeobachtete Durchführung von Wahlen in öffentlichen und nichtöffentlichen (privaten) Räumlichkeiten gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG, § 33 Absatz 1 BWahlG und § 50 Absatz 1 BWO sichergestellt werden soll, und wer überprüft die Einhaltung der Regelungen?

Die von der Frage in Bezug genommenen Vorschriften stellen den Wahlorganen gegenüber klare Maßgaben zur Wahrung des Wahlgeheimnisses auf. Weitergehende Regelungen hierzu gibt es nicht. Nach § 6 Absatz 7 Satz 1 BWO sorgt der Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er muss daher sicherstellen, dass die Vorgaben des § 33 Absatz 1 BWG und des § 50 Absatz 1 BWO bei der Wahlhandlung in den von der Gemeinde für die einzelnen Wahlbezirke bestimmten Wahlräume (§ 46 Absatz 1 Satz 1 BWO) eingehalten werden.

6. Wie stellt die Bundesregierung zukünftig sicher, dass
 - a) ein Ausspähen des Wählers technisch unmöglich wird,
 - b) die Tatsache, dass es technisch unmöglich ist, für den Wähler offenkundig und nachprüfbar ist?

Die Vorbereitung und Durchführung von Bundestags- und Europawahlen nach den gesetzlichen Vorgaben obliegt den hierfür nach § 8 BWG eigens gebildeten unabhängigen Wahlorganen (vgl. Antwort zu Frage 2), deren Aufgabe es ist, bei der Wahlhandlung die Einhaltung der klaren und eindeutigen rechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Wählergeheimnisses durch die Wahlorgane sicherzustellen. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an deren ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung zu zweifeln.

Nach Mitteilung des Bundeswahlleiters werden die Einrichtung von Wahllokalen in Räumlichkeiten mit installierten Videokameras und die sich hierbei ergebenden Konsequenzen für die Wahrung des Wählergeheimnisses Gegenstand von Gesprächen mit den Landeswahlleitungen sein, die im Vorfeld von künftigen Bundestags- und Europawahlen zu deren Vorbereitung üblicherweise stattfinden.

